

In der Schweiz erwerbstätige Personen, die ab 1. Januar 2025 nicht jedes Jahr die für sie maximal zulässigen Beiträge in ihre Säule 3a einbezahlt haben, können diese Beiträge künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend noch einzahlen und diese Einkäufe von den Steuern abziehen.<sup>1</sup>

Einkäufe sind erstmals im Jahr 2026 möglich für Lücken, die im Jahr 2025 entstanden sind.

**Bedingungen:**

- Wer einen Einkauf tätigen möchte, muss zu Beiträgen in die Säule 3a berechtigt sein, das heisst über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen verfügen, sowohl im Jahr, in dem der Einkauf stattfindet, als auch im Jahr, für das nachträglich Beiträge einbezahlt werden.
- Es darf nur ein Einkauf pro Jahr getätigter werden.
- Ein Einkauf setzt voraus, dass der ordentliche Jahresbeitrag im betreffenden Jahr vollständig entrichtet wurde.
- Mit einem Einkauf dürfen mehrere Lücken von verschiedenen Lückenjahren gleichzeitig geschlossen werden.
- Pro Lückenjahr ist nur ein Einkauf zulässig. Das heisst, eine Lücke eines Beitragssjahres darf nicht durch mehrere Einkäufe, die sich auf verschiedene Einkaufsjahre verteilen, geschlossen werden.

**Limitierter Einkaufsbetrag:**

- Die Höhe eines nachträglichen Einkaufs ist auf den Maximalbetrag der kleinen Säule 3a beschränkt (gültiger Beitrag des Jahres, in dem der Einkauf vorgenommen wird). Demnach kann innerhalb eines Jahres maximal der ordentliche Maximalbetrag sowie ein zusätzlicher Beitrag der kleinen Säule 3a geleistet werden.  
Dies gilt auch für Selbstständigerwerbende, die keiner Pensionskasse angeschlossen sind und üblicherweise in die grosse Säule 3a einzahlen können. Auch für sie gilt für nachträgliche Einzahlungen der kleine Maximalbetrag als Limite.

**Vorteile eines Einkaufs:**

- Sie schliessen Vorsorgelücken. Das heisst, Sie haben mehr Vorsorgekapital zur Verfügung - zur Finanzierung Ihres Ruhestands oder beispielsweise für den Erwerb eines Eigenheims.
- Der Einkauf ist, wie auch der ordentliche Jahresbeitrag, vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.

**Vorsorgenehmerin/Vorsorgenehmer nach Vollendung des 60. Altersjahres:**

- Achtung: Sobald gemäss Art. 3 Abs. 1 BVV3 ein Bezug der Altersleistung gemacht wurde, z.B. im Rahmen eines gestaffelten Bezuges ein erstes Vorsorgekonto oder eine Vorsorgepolice aufgelöst wurde, dürfen keine Einkäufe in die Säule 3a mehr getätigter werden.

**Antrag für einen Einkauf**

- Die Vorsorgestiftungen dürfen nur Einkäufe gestatten, denen ein schriftlicher Antrag des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin vorangegangen ist. In diesem Antrag müssen Sie die Erfüllung der Voraussetzungen für einen Einkauf bestätigen.

Falls Sie einen Einkauf machen möchten, senden wir Ihnen ab Januar 2026 gerne das entsprechende Antragsformular.

---

<sup>1</sup> Verordnungsänderung zur steuerlichen Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen der gebundenen Selbstvorsorge (BVV3) in Kraft ab 1. Januar 2025.